

Dafür spricht auch die Tatsache, daß es — ausgehend von der Tatsache und der Täterpersönlichkeit und entsprechend dem Charakter der Geldstrafe als einmalige staatliche Einwirkung — im Prinzip nicht erforderlich ist, die Geldstrafe mit weiteren Maßnahmen der gesellschaftlichen Erziehung zu verknüpfen oder eine gesellschaftliche Einwirkung zu organisieren.

Dies ist auch eine neuere Erkenntnis der sowjetischen Strafrechtswissenschaft. So schreibt Galperin, daß eine erzieherische Einwirkung auf den Rechtsverletzer durch die Öffentlichkeit nur bei jenen Strafen ohne Freiheitsentzug erforderlich ist, die in einem längeren Prozeß verwirklicht werden. Hingegen sei bei den Strafen ohne Freiheitsentzug, die in einem Akt verwirklicht werden (hierzu zählt die Geldstrafe), eine solche erzieherische Einwirkung nicht erforderlich.^{14/}

Geldstrafe und organisierte gesellschaftliche Erziehung

Aus dieser Sicht ist auch das Verhältnis zwischen Geldstrafe und Bürgschaft zu betrachten. Das StGB läßt an sich die Übernahme und Bestätigung einer Bürgschaft bei Verurteilung zu einer Geldstrafe zu. Ausgeschlossen ist sie jedoch im Strafbefehlsverfahren, da die Bestätigung einer Bürgschaft im Urteil zu erfolgen hat (§ 31 Abs. 2 StGB). Wenn wir aber die Notwendigkeit einer organisierten gesellschaftlichen Erziehung im Zusammenhang mit der Geldstrafe verneinen, so betrifft das auch die Bürgschaft, denn sie ist eine rechtsverbindliche Form der gesellschaftlichen Erziehung. Diesem Charakter entsprechend sollte sie nur bei denjenigen Straftaten und Tätern übernommen und bestätigt werden, bei denen eine längere, intensive erzieherische Einwirkung durch gesellschaftliche Kräfte erforderlich ist. Im übrigen hat das Kollektiv, das die Bürgschaft übernommen hat, gemäß § 31 Abs. 4 StGB nur bei einer Verurteilung auf Bewährung — nicht aber bei einer Geldstrafe — die Möglichkeit, beim Gericht den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe zu beantragen, wenn sich der Verurteilte böswillig der Bewährung und Wiedergutmachung entzieht.

Die Verneinung einer organisierten gesellschaftlichen Erziehung beim Ausspruch einer Geldstrafe bedeutet nicht, daß das Kollektiv sich nicht mit dem Täter auseinandersetzen soll. Es muß auch hier gewährleistet werden, daß das Kollektiv über den Ausgang des Verfahrens informiert wird (insbesondere, wenn kein Vertreter des Kollektivs an der Hauptverhandlung teilnahm oder die Entscheidung im Strafbefehlsverfahren erging).

Kurzfristige Verwirklichung der Geldstrafe

Die Geldstrafe als einmalige staatliche Einwirkung ist im allgemeinen erst dann erzieherisch wirksam, wenn sie kurzfristig, d. h. unverzüglich nach der Verurteilung verwirklicht wird. Sie ist also in der Regel durch eine einmalige Leistung in voller Höhe zu tilgen. Nur in besonderen Ausnahmefällen sollte einer Ratenzahlung zugestimmt werden. Aber auch die Raten sollten kurzfristig beglichen werden, weil eine langfristige Zahlung von niedrigen Raten ein weniger spürbarer Eingriff in die Vermögensinteressen des Täters wäre. Neben einer besonderen Höhe der Geldstrafe, die eine sofortige Bezahlung nicht zuläßt, könnte z. B. die Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Verurteilung dazu führen, daß die Zentralbuchhaltung im Prozeß der Strafenverwirklichung eine Ratenzahlung genehmigt.^{15/}

^{14/} Vgl. Galperin, In: Strafen ohne Freiheitsentzug (Sammelband), Moskau 1972, S. 28 f. (russ.).

^{15/} Zur Ratenzahlung bei der Verwirklichung der Geldstrafen vgl. Lehmann / Höntcke, „Zur Praxis der Kreisgerichte des Bezirks Leipzig bei der Anwendung, Bemessung und Verwirklichung von Geldstrafen“, NJ 1970 S. 199 ff. (201); Wittenbeck,

Zur Abgrenzung zwischen Strafbefehlsverfahren und Übergabe der Sache an gesellschaftliche Gerichte

Die verstärkte Anwendung der Geldstrafe ist in das Bemühen der Justiz- und Sicherheitsorgane eingeordnet, die Wirksamkeit des Strafverfahrens zu erhöhen und eine der Straftat entsprechende Differenzierung des staatlichen und gesellschaftlichen Aufwands bei der Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu erreichen. Dabei darf nicht übersehen werden, daß die Geldstrafe in Einzelfällen auch dort angewendet wurde, wo die Voraussetzungen für die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht Vorlagen. Ausschlaggebend für diese falschen Entscheidungen war meist, daß der staatliche und gesellschaftliche Aufwand bei einer Übergabe größer ist als bei der Anwendung der Geldstrafe im Strafbefehlsverfahren. Dabei wird jedoch nicht genügend berücksichtigt, daß zwischen den strafrechtlichen Maßnahmen der gesellschaftlichen Gerichte und der Geldstrafe erhebliche Unterschiede bestehen, die auch mit unterschiedlichen Konsequenzen für den Täter verbunden sind.

Die Geldstrafe ist gegenüber der Beratung vor einem gesellschaftlichen Gericht die schwerere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Der Unterschied besteht u. a. darin, daß die Geldstrafe eine Strafe, also eine staatliche Zwangsmaßnahme, ist. Sie wird in das Strafregister eingetragen und kann — bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen — in eine Freiheitsstrafe umgewandelt werden. Diese für den Täter bedeutsamen Unterschiede sind bei der Entscheidung, ob die Sache einem gesellschaftlichen Gericht übergeben oder eine Geldstrafe ausgesprochen werden soll, zu beachten.

Der Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 9. Juli 1971 nennt in Ziff. 3.1. die Kriterien für die Anwendung des Strafbefehlsverfahrens. Zur Abgrenzung, ob eine Geldstrafe durch Strafbefehl oder durch Urteil auszusprechen ist, sollte jedoch auch berücksichtigt werden, ob allein über den Einfluß auf materielle Interessen unmittelbar durch die Geldstrafe der Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu erreichen ist oder ob dieser materielle Hebel durch eine Hauptverhandlung erst zur Wirkung gebracht werden muß.^{16/} Eine Hauptverhandlung kann auch dann erforderlich sein, wenn die Anwendung von Zusatzstrafen geboten ist, die im Strafbefehlsverfahren nicht ausgesprochen werden können.^{17/}

Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters bei der Anwendung der Geldstrafe

Bei der Anwendung der Geldstrafe und bei der Bestimmung ihrer Höhe wird den wirtschaftlichen Verhältnissen zur Zeit noch unterschiedliche Bedeutung beigegeben. Die richtig differenzierte, auf den konkreten Einzelfall bezogene Höhe der Geldstrafe ist aber ein entscheidender Faktor dafür, ob diese Strafe ihre notwendige gesellschaftliche Wirksamkeit erreicht.

Zur Proportionalität zwischen Tatschwere und Geldstrafe

Die Höhe der Geldstrafe ist so zu bemessen, daß durch sie der Schutz des Staates und seiner Bürger gewähr-

„Zur Anwendung der Geldstrafe im Strafbefehlsverfahren“, NJ 1972 S. 254 f.; Beckert / Helbig, „Höhere Wirksamkeit der Strafverfahren in einfachen Strafsachen und Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehlsverfahrens“, NJ 1972 S. 502 ff. (505).

^{16/} Zu weiteren Gründen für die Durchführung einer Hauptverhandlung bei der Anwendung von Geldstrafen vgl. Wittenbeck, a. a. O., S. 254.

^{17/} Im Strafbefehlsverfahren kann als Zusatzstrafe gemäß § 270 Abs. 1 StPO nur auf Erlaubnisentzug und auf Einziehung von Gegenständen erkannt werden.

Im Einzelfall kann jedoch neben der Geldstrafe auch die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung oder eine Ausweisung erforderlich sein. Das sind aber Zusatzstrafen, die nur im Urteil ausgesprochen werden können.